

Balance Sheet Netting für Eurex Repo Euro Markt-Geschäfte

Repo-Geschäfte sind „on balance sheet“ Produkte. Dies bedeutet, dass Positionen aus einem oder mehreren Repo/Reverse-Repo-Geschäften am Bilanzstichtag in der Bilanz der Bank reflektiert werden müssen.

Im Hinblick auf die Bilanzierung von Finanz-/Bankkonzernen unterscheidet man die Bilanzierung im Einzelabschluss einer Bank im Konzernverbund und den Konzernabschluss des Gesamtkonzerns. Nach der EU-Verordnung 1606/2002 vom 19. Juli 2002, der so genannten IAS (International Accounting Standard)-Verordnung, haben kapitalmarktorientierte Unternehmen ab 2005 die Pflicht ihre Konzernabschlüsse nach IFRS (International Financial Reporting Standards) zu erstellen. Nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen haben die Wahl und können sich für einen befreienden Konzernabschluss nach IFRS entscheiden.

Für die nationalen Aufsichtsbehörden (zum Beispiel BaFin/BuBa; FSA/BoE) und beispielsweise für die Ausschüttungsbemessung ist aber zunächst die Bilanz im Einzelabschluss relevant. Für dessen Erstellung ist in Deutschland prinzipiell das Handelsgesetzbuch (HGB) maßgeblich, jedoch eröffnet das Bilanzrechtsreformgesetz (BilReG) großen Kapitalgesellschaften die Möglichkeit, dass in ihren Pflichtveröffentlichungen ein IFRS-Einzelabschluss an die Stelle des traditionellen HGB-Abschlusses treten kann.

Bedeutung der Konzernbilanz

Die einheitliche IFRS/IAS Konzernbilanzierung ermöglicht den zuverlässigen Vergleich der wirtschaftlichen Entwicklungen von Börsenunternehmen aus unterschiedlichen Rechtsräumen. Während der anhaltenden Finanzmarktkrise haben Aufsichtsbehörden und Staatsregierungen ein zunehmendes Interesse gezeigt, Risiken der Finanzmärkte auf einem internationalen Niveau zu messen und zu steuern. Damit wird der internationale Konzernabschluss zunehmend auch Gegenstand einer „globalen“ Finanzmarktaufsicht.

Im Rahmen der allgemeinen Konsolidierungs- und Stabilisierungsaktivitäten an den Finanzmärkten wird die absolute Größe der Konzernbilanz aktuell sehr strikt und defensiv gesteuert. Das Niveau der bilanziellen Auswirkungen der eingesetzten Finanzinstrumente auf die Konzernbilanz wird zu einer weiteren unmittelbaren Steuerungsgröße an den Handels- und Finanzierungstischen der Banken. In diesem Kontext stehen die Möglichkeiten des IFRS/IAS im Fokus, gegenläufige Cash Flows mit dem Ziel der bilanziellen Netto-Darstellung miteinander zu verrechnen. Diese Verrechnung (Netting-Methode) erfüllt die Forderung nach einer Reduktion der Bilanz auf die tatsächlichen wirtschaftlichen Risiken.

Bilanzierung von Repo-Geschäften

Die Anforderungen an die grundsätzliche Verrechenbarkeit von finanziellen Forderungen und Verbindlichkeiten sind für den Konzernabschluss nach IFRS im IAS 32 § 42 formuliert. Demnach sind „Finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nur dann zu saldieren und als Nettobetrag in der Bilanz auszuweisen, wenn ein Unternehmen:

- a) zum gegenwärtigen Zeitpunkt einen Rechtsanspruch darauf hat, die erfassten Beträge miteinander zu verrechnen; und
- b) beabsichtigt, entweder den Ausgleich auf Nettobasis herbeizuführen, oder gleichzeitig mit der Verwertung des betreffenden Vermögenswertes die dazugehörige Verbindlichkeit abzulösen.“¹

¹ Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 der Kommission vom 3. November 2008 zur Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates

Für die praktische Umsetzung bedeutet dies, dass zwischen den Repo-Kontrahenten eine entsprechende vertragliche Vereinbarung zur Saldierung von Repo- und Reverse-Repo-Geschäften in Kraft sein muss. Zudem müssen geeignete Strukturen für den normalen Geschäftsbetrieb etabliert sein und genutzt werden.

Neben den geschilderten grundsätzlichen Voraussetzungen an die rechtlich organisatorischen Rahmenbedingungen unterliegt die Saldierung von Forderungen und Verbindlichkeiten auch transaktionsspezifischen Anforderungen. So können ausschließlich Finanzgeschäfte mit gleichartigem finanziellem Risikoprofil miteinander verrechnet werden. In der praktischen Umsetzung folgern hieraus diverse Kongruenz- und Identitätsanforderungen an die zu saldierenden Forderungen und Verbindlichkeiten:

- Kongruenz der geschuldeten/geforderten finanziellen Leistung
- Währungskongruenz
- Laufzeitkongruenz
- Zeitgleicher Ablauf in der Leistungserfüllung (Verbuchung)
- Kontrahentenidentität

Die beschriebenen Kongruenz- und Identitätsanforderungen sind als „Und-Anforderungen“ zu verstehen.

Im Folgenden eine kurze Interpretation der beschriebenen Anforderungen.

Kongruenz der geschuldeten/geforderten finanziellen Leistung

Welche Repo-Geschäfte nun tatsächlich miteinander verrechnet werden können, lässt sich nicht ohne einen Verweis auf den IAS 39 klären:

IAS 39 § 20: „Überträgt ein Unternehmen einen finanziellen Vermögenswert (siehe Paragraph 18), so hat es zu bewerten, in welchem Umfang die mit dem Eigentum dieses Vermögenswertes verbundenen Risiken und Chancen bei ihm verbleiben. In diesem Fall gilt Folgendes: (...)“

c) Wenn das Unternehmen so gut wie alle mit dem Eigentum des finanziellen Vermögenswertes verbundenen Risiken und Chancen behält, hat es den finanziellen Vermögenswert weiterhin zu erfassen.“

IAS 39 § 17: „Ein Unternehmen darf einen finanziellen Vermögenswert nur dann ausbuchen, wenn:

a) sein vertragliches Anrecht auf Cashflows aus einem finanziellen Vermögenswert ausläuft; (...)“¹

Da das wirtschaftliche Motiv des Repo-Geschäftes die Etablierung eines durch Besicherung und Preisfestschreibung risikoneutralen Kreditgeschäftes ist, verbleiben die finanziellen Ansprüche und wirtschaftlichen Risiken grundsätzlich beim Sicherheitengeber (Pensionsnehmer). Entsprechend sehen die etablierten Repo-Rahmenverträge eine Durchleitung (Rückübertragung) aller Ansprüche auf Cash Flows aus übertragenen Wertpapieren vom Sicherheitennehmer (Pensionsgeber) zu Gunsten des Sicherheitengebers (Pensionsnehmer) vor. Daher bilanziert der Sicherheitennehmer (Pensionsgeber) lediglich eine Forderung in Geld und der Sicherheitengeber (Pensionsnehmer) eine Verbindlichkeit in Geld. Die zugrunde liegenden Sicherheiten (Wertpapiere) verbleiben in der Bilanz des Sicherheitengebers (Pensionsnehmers), werden aber als Vermögensgegenstände (Wertpapiere) gekennzeichnet, die zur Besicherung eines Kredites/Verbindlichkeit verwendet sind.

Mit anderen Worten, die Verwendung eines Wertpapiers im Rahmen eines Repo-Geschäftes verändert nicht seine Zuordnung und Darstellung in der Bilanz des Pensionsnehmers. Die bilanzielle Auswirkung eines Repo-Geschäftes beschränkt sich auf die Bilanzierung der verbundenen Forderungen und Verbindlichkeiten in Geld (ausmachender Geldbetrag/Kreditbetrag und Repo-Zins/Kreditzins).

Folgerichtig werden Repo- und Reverse-Repo-Geschäfte für die bilanzielle Darstellung saldiert, indem die Forderungen und Verbindlichkeiten in Geld zu einem Saldo-Geldbetrag verrechnet werden.²

¹ Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 der Kommission vom 3. November 2008 zur Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates

² Die Bilanzierung von unter anderem Repo-Geschäften (Sicherheiten) wird zurzeit durch das IASB im Rahmen eines öffentlichen Konsultationsverfahrens zur Diskussion gestellt. Mögliche Änderungen in den Bilanzierungsanforderungen für übertragene Repo-Sicherheiten dürften auch unmittelbar die Möglichkeit zur Verrechnung von Repo-Geschäften tangieren.

Währungskongruenz

Da in der bilanziellen Darstellung und Verrechnung von Repo-Geschäften die Geldbeträge herangezogen werden, können nur Geschäfte miteinander verrechnet werden, deren Geldbeträge (ausmachender Geldbetrag/Kreditbetrag und Repo-Zins/Kreditzins) die gleiche Währung haben.

Laufzeitkongruenz

Die Laufzeit ist sowohl im allgemeinen Kreditgeschäft als auch im Repo-Geschäft ein wesentlicher wirtschaftlicher Parameter. Im Hinblick auf die Darstellung der wirtschaftlichen Vermögens- und Ertragslage und der Bewertung eines Repo-Geschäftes ist dessen Restlaufzeit am Bilanzstichtag die relevante Komponente.

Daher werden in der Praxis nur Repo- und Reverse-Repo-Geschäfte mit gleicher Endfälligkeit (Erfüllungstermin und Abwicklungstag des TermLegs) miteinander saldiert.

Zeitgleicher Ablauf in der Leistungserfüllung (Verbuchung)

Die funktional operative Anforderung nach „gleichzeitiger Verwertung“ (Settlement) von Forderungen und Verbindlichkeiten als grundsätzliche Voraussetzung für eine saldierte Nettodarstellung in der IFRS-Bilanz, wird durch die Praxis in dem Sinne interpretiert, dass

- a) die zu saldierenden Forderungen und Verbindlichkeiten durch die Abwicklung einer saldierten Nettoforderung/Verbindlichkeit erfüllt werden oder
- b) die zu saldierenden Forderungen und Verbindlichkeiten durch die Verbuchung zeitgleicher Abwicklungsroutine erfüllt werden.

Hierzu auch IAS 32 § 48: „Der gleichzeitige Ausgleich von zwei Finanzinstrumenten kann zum Beispiel durch direkten Austausch oder über eine Clearing-Stelle in einem organisierten Finanzmarkt erfolgen. In solchen Fällen findet tatsächlich nur ein einziger Finanzmitteltransfer statt, wobei weder ein Ausfall noch ein Liquiditätsrisiko besteht.“³

Kontrahentenidentität

Es können nur Repo- und Reverse-Repo-Geschäfte miteinander verrechnet werden, die jeweils mit dem gleichen Kontrahenten abgeschlossen wurden.

Bilanzierung von Eurex Repo-Geschäften

Für Geschäfte der Eurex Repo GmbH (Eurex Repo Euro Markt) gilt:

- Geschäfte des Eurex Repo Marktes sind ausnahmslos Repo-Geschäfte.
- Eurex Clearing agiert als zentrales Clearinghaus für alle Repo-Geschäfte.
- Eurex Repo Euro Markt-Geschäfte von Clearing Mitgliedern werden ausschließlich mit der Eurex Clearing AG als zentralem Kontrahenten abgeschlossen.⁴

Daher qualifizieren sich alle Eurex Repo Euro Markt-Geschäfte prinzipiell für das Balance Sheet Netting nach IFRS/IAS § 42.

Die beobachtete Praxis der Eurex Repo Euro Markt-Teilnehmer folgt dieser Einschätzung und saldiert im Konzernabschluss nach IFRS/IAS am Bilanzstichtag alle erwarteten Cash Flows mit identischer Endfälligkeit aus allen laufenden Repo- und Reverse-Repo-Geschäften (Special-, Classic GC Repo-, GC Pooling®-Geschäfte).

³ Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 der Kommission vom 3. November 2008 zur Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates.

⁴ Ausnahme: Non-Clearing Member schließen ausschließlich Repo-Geschäfte mit ihrem General Clearing Member ab.

Anforderungen für das Balance Sheet Netting

IFRS Anforderungen	Eurex Repo/Eurex Clearing Regelung
Definition eines echten Wertpapierpensionsgeschäftes (Repo-Geschäft)	Eurex Repo, Geschäftsbedingungen, Kapitel 3, S.12 f.
Definition des zentralen Kontrahenten	Eurex Repo, Geschäftsbedingungen, Kapitel 1, Abs. 1.3 (1)
Definition der einschlägigen Clearing-Bedingungen	Eurex Repo, Geschäftsbedingungen, Kapitel 1, Abs. 1.4 Eurex Clearing, Clearing Bedingungen, Kapitel IV, Abs. 2.1 (2)
Definition einer Verrechnungsvereinbarung	Eurex Clearing, Clearing Bedingungen, Kapitel 1, Abs. 1.4 ff.
Definition der zentralen Clearingstelle und der gleichzeitigen Abwicklung	Eurex Clearing, Clearing Bedingungen, Kapitel 1, Abs. 1.5 ff.

Weitere Informationen

Eurex Repo GmbH

Frankfurt Office

Gabriele Ristau

T +49-69-211-15741

F +49-69-211-615741

E-Mail: Gabriele.Ristau@eurexchange.com

www.eurexrepo.com



© Eurex, November 2009

Herausgeber

Eurex Repo GmbH
Neue Börsenstraße 1
60487 Frankfurt/Main
Deutschland

Eurex Zürich AG
Selnastrasse 30
8021 Zürich
Schweiz

Bestellnummer

R5D-020-1109

© Eurex 2009

Die Deutsche Börse AG (DBAG), die Clearstream Banking AG (Clearstream), die Eurex Frankfurt AG, die Eurex Clearing AG (Eurex Clearing) sowie die Eurex Bonds GmbH (Eurex Bonds) und die Eurex Repo GmbH (Eurex Repo) sind gemäß deutschem Recht eingetragene Kapitalgesellschaften. Die Eurex Zürich AG ist eine gemäß schweizerischem Recht eingetragene Aktiengesellschaft. Die Clearstream Banking S.A. (Clearstream) ist eine gemäß luxemburgerischem Recht eingetragene Aktiengesellschaft. Die U.S. Exchange Holdings, Inc. und die International Securities Exchange Holdings, Inc. (ISE) sind gemäß amerikanischem Recht eingetragene Aktiengesellschaften. Die Trägergesellschaft der Eurex Deutschland ist die Eurex Frankfurt AG (Eurex). Eurex Deutschland und Eurex Zürich AG werden nachfolgend als die „Eurex-Börsen“ bezeichnet.

Diese Publikation dient ausschließlich Informationszwecken und stellt keine Anlageberatung dar. Beschreibungen, Beispiele und Berechnungen in dieser Publikation dienen lediglich der Veranschaulichung. Eurex und Eurex Clearing bieten Teilnehmern der Eurex-Börsen beziehungsweise Clearing-Mitgliedern von Eurex Clearing Dienstleistungen direkt an. Diejenigen, welche die über die Eurex-Börsen erhältlichen Produkte handeln oder solche Produkte anderen anbieten und verkaufen möchten oder die in den Besitz einer Clearing-Lizenz von Eurex Clearing gelangen möchten, um an dem durch Eurex Clearing angebotenen Clearing-Prozess teilzunehmen, sollten im Vorfeld die rechtlichen und regulatorischen Erfordernisse der für sie anwendbaren Rechtsordnungen sowie die mit solchen Produkten verbundenen Risiken berücksichtigen.

Handels- und Dienstleistungsmarken

DAX®, Eurex®, Eurex Repo®, GC Pooling® sind eingetragene Handelsmarken der Deutsche Börse AG. Die Namen anderer Gesellschaften und Produkte Dritter können die Handels- oder Dienstleistungsmarken ihrer jeweiligen Eigentümer sein.